



Gewässerschutzberatung zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Hessen im Maßnahmenraum „Künzell, Dipperz, Petersberg“

IGLU Göttingen · Bühlstr. 10 · D-37073 Göttingen



An die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter im WRRL Maßnahmenraum Künzell – Dipperz – Petersberg

Göttingen, den 14.09.2020

Rundbrief Nr. 05/2020

WRRL Maßnahmenraum „Künzell – Dipperz – Petersberg“

Themen

→ Jetzt HALM-Förderung beantragen!

Sehr geehrte Damen und Herren,
wie in jedem Jahr, endet auch in diesem Jahr 2020 die Antragsfrist für HALM-Maßnahmen mit dem 1. Oktober. Im Folgenden möchten wir Ihnen die aus Wasserschutzsicht interessanten Maßnahmen kurz vorstellen und auf mögliche Besonderheiten eingehen.

Für eine Auflockerung der betrieblichen Fruchtfolge bietet sich das Programm **C.1 „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“** an. Hier erhalten Betriebe zwischen 90 und 110 €/ha Ackerland, wenn sie folgende Bedingungen für 5 Jahre einhalten:

- Anbau von mindestens 5 verschiedenen Hauptfruchtarten
- Der Anbauumfang von Leguminosen/Leguminosen-Gemengen (nicht zulässig Mais-Leguminosen-Gemenge) muss mindestens 10 % betragen
- Das Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln für Leguminosen, wie beim Greening gilt nicht.
- Jede der fünf Kulturen muss auf mindestens 10 %, maximal aber auf 30 % der Ackerfläche angebaut werden.

- Der Getreideanteil darf 66 % nicht überschreiten

Bezüglich des Greenings ist zu beachten, dass angebaute Leguminosen nicht gleichzeitig als Greeningfläche beantragt werden können!

Das Greening kann über zusätzlichen Leguminosenanbau, Zwischenfrüchte, Stilllegung, Bienenweide usw. erfüllt werden. Ökologische Vorrangflächen (ÖVF) tragen zwar zur Erfüllung des Verpflichtungsinhalts bei (sie werden bei der Berechnung der Fruchtverhältnisse berücksichtigt), werden aber nicht im Rahmen der C.1-Maßnahme gefördert. Dies betrifft auch Flächen für die Zwischenfruchtanbau als ÖVF vorgesehen ist.

Die Förderhöhe beträgt 90 €/ha, wenn kleinkörnige Leguminosen (Klee, Klee gras usw.) und 110 €/ha, wenn großkörnige Leguminosen wie etwa Ackerbohnen, Erbsen, Lupine angebaut werden. **Achtung: Großkörnige Leguminosen im Gemenge mit Nicht-Leguminosen (zum Beispiel Erbsen/Sommergerste-Gemenge) zählen zu den kleinkörnigen Leguminosen!**

IGLU

Bühlstraße 10
D-37073 Göttingen
Tel.: (05 51) 5 48 85-0
Fax: (05 51) 5 48 85-11

www.iglu-goettingen.de
kontakt@iglu-goettingen.de
Steuernr.: 20/235/39204



Finanziert durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

vertreten durch das Regierungspräsidiums Kassel

Viele Landwirte haben die Maßnahme C.1 bereits im letzten Jahr beantragt und Leguminosen im Erntejahr 2020 angebaut. Hier gilt es, eine Bodenruhe bis Oktober einzuhalten, um hohe N_{\min} -Werte im Herbst zu vermeiden. Aus Sicht des Grundwasserschutzes folgt optimalerweise nach Körnerleguminosen eine Zwischenfrucht und eine Sommerung, um den Stickstoff zu binden und sinnvoll zu nutzen.

Wie allgemein bekannt sein sollte, sind Zwischenfrüchte für den Grundwasserschutz unerlässlich. Daher stellt die Maßnahme **Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter (Maßnahme C.2)** einen weiteren interessanten Aspekt des HALM-Programms dar. Hierbei verpflichten Sie sich, Zwischenfrüchte nicht vor dem 01. Februar eines Jahres umzubereiten und während des Zwischenfruchtanbaus (Aussaat der Zwischenfrucht bis Umbruch) auf chemische Pflanzenschutzmittel zu verzichten. Der Zwischenfruchtanbau in Reinsaat ist in dieser Maßnahme förderfähig und eine Schnittnutzung möglich, wenn eine weitere Bodenbedeckung gewährleistet ist.

Der Aussaatzeitpunkt der Zwischenfrucht ist dabei variabel, Voraussetzung ist allerdings, dass bis zum 01. Oktober ein bodendeckender Bestand etabliert ist.

Die Maßnahme C.2 kann recht flexibel gehandhabt werden: Falls im 5-jährigen Verpflichtungszeitraum einmal keine Sommerung geplant ist oder die Zwischenfrüchte als ökologische Vorrangfläche (Greening) angemeldet werden, ruht die Maßnahme. Hierüber ist die Bewilligungsstelle rechtzeitig zu informieren!

Die **Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter** kann auf fast allen Flächen im WRRL-Maßnahmenraum abgeschlossen werden und wird mit 100 €/ha Zwischenfrucht gefördert (keine Doppelförderung in Wasserschutzgebieten!). Auf vereinzelt Flächen, die in die sogenannte „Boden- und Wasser-Kulisse“ fallen, kann die Förderung auch 150 €/ha betragen. Bei Einsaat bienenfreundlicher Mischungen und Aussaat bis spätestens 15.08. erhöht sich die Förderung um 10 €/ha.

Die Maßnahmekulissen können Sie im Halm-Viewer unter <http://halm.hessen.de> einsehen. Für die Maßnahme C.2b **Beibehaltung von Zwi-**

schenfrüchten über den Winter wählen Sie auf der Webseite das Thema „Grundwasser“. Auf Flächen, über die diese Kulisse mit Priorität 1 liegt (enges blaues Muster), kann das Zwischenfrucht-Programm beantragt werden.

Gewässer-/Erosionsschutzstreifen (C.3.3)

Die zunehmende Häufigkeit von Erosionsereignissen in den vergangenen Jahren sollte Anlass sein, Erosionsschutzstreifen anzulegen. Die HALM-Maßnahme C.3.3 fördert diese Maßnahme mit 700 € pro ha Erosionsschutzstreifen.

Fördervoraussetzungen sind dabei:

- Breite des Erosionsschutzstreifens: 6-30 m
- Mindestgröße 0,1 ha
- Kennzeichnung im Gelände für gesamten Zeitraum, z.B. durch Pflöcke
- Anlage einer geeigneten Saatgutmischung (Ackergras- bzw. Gräser betonte Kleegras-mischungen nach Anlage 6d der HALM-Richtlinie), Nachweis durch Einkaufsbelege
- Aufwuchs kann genutzt werden
- Ausbesserung und Erneuerung der Grasnarbe nur umbruchlos zulässig
- Anlage der Schutzstreifen quer zur Hangneigung bzw. quer zur Hauptwindrichtung
- Keine Düngung und keine Pflanzenschutzmaßnahmen im Schutzstreifen
- Dauerhafte Lagerung oder Abstellen von Maschinen, Geräten, etc. ist nicht zulässig
- Für den Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren bleibt der Schutzstreifen an gleicher Stelle und darf währenddessen nicht umgebrochen werden

Die gleichen Fördervoraussetzungen gelten für die Anlage von Schutzstreifen entlang von Gewässern

Bei Teilnahme an der Maßnahme **Anlage von einjährigen Blühstreifen/-flächen (C.3.1)** verpflichten Sie sich einen einmal festgelegten Anteil Ihrer Fläche jährlich als Blühstreifen/-fläche anzulegen.

Dabei gelten folgende Verpflichtungen:

- Jährliche Aussaat von bestimmten Saatgut-mischungen bis zum 30. April (mit Genehmigung der Bewilligungsstelle bis 31.05. möglich)
- Mindestbreite 5 m
- Mindestgröße 0,1 ha; Maximalgröße 1 ha

- Keine Düngung und keine Pflanzenschutzmaßnahmen auf dem Blühstreifen
- Ein Flächenwechsel ist möglich
- Eine Nutzung ist nicht erlaubt
- Bei Umbruch ab 15.09.: 600 €/ha Jahr
- Bei Umbruch ab 01.02.: 750 €/ha Jahr
- Der Umbruchzeitpunkt wird mit Antragstellung festgelegt und gilt dann für 5 Jahre.
- Für Pflegemaßnahmen ist Kontakt zur Bewilligungsstelle aufzunehmen
- Dokumentation durch Schlagkartei (zeitnah und vollständig)

Angelehnt an die Maßnahme C.3.1 besteht die Möglichkeit **mehnjährige Blühstreifen/-flächen (C.3.2)** anzulegen, wobei dabei v.a. die Anlage von Blühflächen zu empfehlen ist, um die Beseitigung von Unkräutern nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums arbeitstechnisch einfach zu halten. Hier gilt:

- Einmalige Anlage von Blühstreifen für fünf Jahre
- Mindestbreite 5 m
- Mindestgröße 0,1 ha; Maximalgröße 1 ha
- Einmalige Aussaat von festgelegten Saatgutmischungen bis zum 30. April (mit Genehmigung der Bewilligungsstelle bis 31.05. möglich)
- Kein Flächenwechsel möglich
- Keine Nutzung erlaubt
- 600 €/ha und Jahr
- Für Pflegemaßnahmen ist Kontakt zur Bewilligungsstelle aufzunehmen

- Dokumentation durch Schlagkartei (zeitnah und vollständig)

Beachten Sie folgende allgemeinen Hinweise:

Die **Antragsfrist** für HALM-Maßnahmen, deren Laufzeit am 01.01.2021 beginnen soll, endet am 1. Oktober 2020. Auf Greeningflächen sind die HALM-Maßnahmen nicht förderfähig (Doppelförderung) und werden im entsprechenden Jahr nicht berücksichtigt. Der Verpflichtungszeitraum beträgt immer fünf Jahre. An ständig oder periodisch wasserführenden Gewässern können innerhalb der Vier-Meter-Abstandsaufgaben keine HALM-Programme im Bereich Randstreifen und Blühflächen abgeschlossen werden.

Für Betriebe des **ökologischen Landbaus** gelten teilweise gesonderte Regeln, so ist z. B. die Maßnahme C.2b *Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter* kulissenunabhängig abschließbar.

Wenn Sie weitere Fragen zu den genannten HALM-Maßnahmen haben, geben wir gerne Auskunft. Besprechen Sie mit uns, welches Programm zu Ihrem Betrieb passt und welche Maßnahmen auf welchen Flächen abgeschlossen werden können.

Weitere Infos finden Sie auch unter:

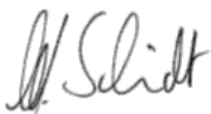
<https://www.wibank.de/wibank/halm/halm/306958>

<https://umwelt.hessen.de/agrarumweltprogramm>

Mit freundlichen Grüßen,



Ingenieurgesellschaft für Landwirtschaft und Umwelt



Marc-Jochem Schmidt
Tel.: (0551) 548 85-29
Mobil: 0172 77 35 352

Umseitig finden Sie eine Übersicht der für die Maßnahme C.1 Vielfältige Kulturen im Ackerbau zugelassenen Leguminosen.

Für die Maßnahme C.1 Vielfältige Kulturen im Ackerbau zugelassene Leguminosen:

Kulturart/Nutzung (jeweils in Reinsaat)	NC	Leguminosen Korngröße
Erbsen zur Körnergewinnung	210	großkörnig
Gemüseerbse (Markerbse, Schalerbse, Zuckererbse)	211	großkörnig
Platterbse	212	großkörnig
Ackerbohne/Puffbohne/Pferdebohne/Dicke Bohne	220	großkörnig
Wicken (Pannonische, Zottelwicke, Saatwicke)	221	großkörnig
Lupinen (Süßlupine, weiße Lupine, blaue/schmalblättrige Lupine, gelbe Lupine, Anden-Lupine)	230	großkörnig
Erbsen/Bohnen Mischkultur	240	großkörnig
Linsen	292	großkörnig
Sojabohnen	330	großkörnig
Gartenbohne (Gartenbohne/Buschbohne/Stangenbohne, Feuerbohne/Prunkbohne)	635	großkörnig
Klee	421	nicht großkörnig
Kleegras	422	nicht großkörnig
Luzerne	423	nicht großkörnig
Klee-Luzerne-Gemisch	425	nicht großkörnig
Bockshornklee, Schabziegerklee	426	nicht großkörnig
Hornklee, Hornschotenklee	427	nicht großkörnig
Esparsette	429	nicht großkörnig
Serradella	430	nicht großkörnig
Steinklee	431	nicht großkörnig
Kleemischung aus NC 421 431	432	nicht großkörnig
Luzerne	433	nicht großkörnig

Gemenge müssen Leguminosen in mindestens 50% des Gewichtsanteils enthalten. In Ausnahmen kann er bei Wicken und Erbsen auf 25 % reduziert werden, wenn sie den Bestand dabei noch dominieren. **Achtung: Großkörnige Leguminosen im Gemenge mit Nicht-Leguminosen (zum Beispiel ein Erbsen/Sommergerste-Gemenge) zählen als kleinkörnige Leguminosen!**